



Von der IHK für Oberfranken
Bayreuth, öffentlich bestellter
und vereidigter
Sachverständiger für
Schäden an Gebäuden

Freier Sachverständiger für
die Bewertung von bebauten
und unbebauten Grundstücken

Büro Dießen am Ammersee:
Fischerei 37
86911 Dießen
Tel.: 08807 9465-00
Fax: 08807 9465-16

Mobil 0179 1320543

Büro Bamberg
Kirschäckerstr. 23
96052 Bamberg
Tel.: 0951-21091
Fax: 0951-3029220

E-Mail
Manfred.Heinlein@t-online.de

Homepage :
www.sv-heinlein.de

Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und Betonerhaltung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

Vortrag am 28. April 2009 im Rahmen der Veranstaltung
Qualitätssicherung bei der Bauwerkinstandsetzung

Bahnenlose Abdichtungen – riskant oder bewährt?

Referent:

Manfred Heinlein

(alle Rechte verbleiben beim Autor. Kopieren zur Weitergabe
an Dritte ist nur nach schriftlicher Freigabe durch den Autor
gestattet)

Seiten 1 bis 17

INHALTSANGABE

1. Rechtlicher Rahmen	3
Anerkannte Regeln der Technik	4
Beschaffensvereinbarung	5
Was sind Regeln der Technik	6
Höchster Grad der Verbindlichkeit	6
Meersburgurteil	7
Blasbachtalbrückenurteil	7
§ 1 Nr. 1 VOB/B	8
Gewährleistung § 13 VIO/B	8
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	9
Fazit	10
2. Einflüsse auf und durch das zu errichtende Bauwerk	11
3. Die spezifischen Eigenschaften des ausgewählten Bauproduktes	
im Hinblick auf die Anwendbarkeit und die Funktion	14
Die häufigsten Fehler	15
Schluss	17

Wenn ein Referent in einem solchen Rahmen wie hier zu der Frage vorträgt, ob die Ausführung mit bahnenlosen Abdichtungen, also **Kunststoff-Modifizierten Bitumendickbeschichtungen** *riskant oder bewährt ist*, dann deutet damit einiges darauf hin, dass es zumindest Zweifel an der Einstufung gibt. Und das, obwohl nach Angabe der Hersteller die Anwendung der KMB der DIN 18195 – Bauwerksabdichtungen (2000-08) entspricht, was beim Normalbürger fälschlicherweise gleichbedeutend mit anerkannter Regeln der Technik ist.

Im Idealfall entsprechen die bahnenlosen Abdichtungen den anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T.).

Ob hier wirklich der Idealfall vorliegt, soll dieses Referat zeigen.

Um die Frage letztendlich beantworten zu können, muss man sich die Einflussparameter anschauen, nach denen jede Bauausführung und jedes Bauteil gewählt und letztendlich dann realisiert wird:

1. Der rechtliche Rahmen.
2. Einflüsse auf und/oder durch das zu errichtende Bauwerk und das Bauteil, und
3. Die spezifischen Eigenschaften des ausgewählten Bauproduktes im Hinblick auf die Anwendbarkeit und Funktion.

1. Der rechtliche Rahmen

Die Bewährung einer Bauart oder eines Produktes entscheidet letztendlich darüber, ob eine Ausführung den anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T.) entspricht oder nicht.

Und dabei spielt es keine Rolle, ob diese Bauart oder das Produkt in einem Weißdruck des **Deutschen Institutes für Normung (DIN)** bereits enthalten ist.

Nachstehend hierzu einige Rechtsgrundsätze, basierend auf Gerichtsentscheidungen und Auszüge aus sonstigen Quellen.

Anerkannte Regeln der Technik

sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fort-dauernder praktischer Erfahrungen bewährt haben.

Sie stellen nach Werkvertragsrecht für den Sollzustand eine Minimalforderung dar und bei Nichtbeachtung liegt ein Mangel vor, soweit die Abweichung nicht zuvor mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber vollumfänglich über die geplante Abweichung zu informieren und auf die daraus resultierenden Folgen (Risiken) hinzuweisen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind nicht unbedingt i-dentisch mit den DIN- und anderen Normen. Vielmehr gehen sie über die allgemeinen technischen Vorschriften, wozu auch die DIN-Normen gehören, hinaus.

Für gültige DIN-Normen besteht nur die Vermutung, dass sie den all-gemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Vermu-tung ist widerlegbar, denn in den Normenausschüssen werden auch In-teressensstandpunkte vertreten. Außerdem entsprechen Normen nicht immer dem aktuellen technischen Kenntnisstand und beinhalten nicht immer Regeln, die sich langfristig bewähren oder bewährt haben.

DIN - NORMEN SIND KEINE RECHTSNORMEN, SONDERN PRIVAT-NORMEN MIT EMPFEHLUNGSSCHARAKTER. SIE KÖNNEN A.R.D.T SEIN.

BGH, 14. Mai 1999

Das Bundesverwaltungsgericht (BauR 1997) hat die anerkannten Re-geln der Technik so definiert:

Anerkannte technische Regeln sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben

Was schuldet der Auftragnehmer seinem Auftraggeber eigentlich?

Beschaffenheitsvereinbarung

Nach § 633 Abs. 1 BGB a.F. schuldet der Auftragnehmer eine Leistung mit der Beschaffenheit, die für den vertraglich vorausgesetzten oder den gewöhnlichen Gebrauch erforderlich ist. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind dabei die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

- wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
- für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich sind und die der Besteller nach der Art des Werks erwartet.

Obwohl hier die anerkannten Regeln der Technik als Maßstab nicht ausdrücklich erwähnt sind, können diese aber zur Beantwortung der Frage, ob die Beschaffenheit üblich ist, von Bedeutung sein. Und zwar hinsichtlich des Mindeststandards (allerdings nur dann, wenn die Beschaffenheit sich nicht genauer aus dem Vertrag ergibt).

Ist die geschuldete Funktionstauglichkeit mit der vereinbarten Ausführungsart nicht zu erreichen, hat der Auftragnehmer die Funktionstauglichkeit gleichwohl herzustellen. Andernfalls ist das Werk mangelhaft.

Vereinfacht ausgedrückt:

Die Leistung des Auftragnehmers (AN) muss mangelfrei und dauerhaft funktionsfähig sein.

Was sind Regeln der Technik?

Für den planenden Architekten oder Ingenieur sind die technischen Regelwerke Erfahrungssammlungen auf wissenschaftlicher Grundlage. Hier gilt es jedoch zu unterscheiden in Regeln der Technik (R.d.T.), anerkannte Regeln der Technik (a.R.d.T) und allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.).

In der Regel hat der Anwender bei Beachtung der a.a.R.d.T. die Gewähr, dass seine Planung den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und gewöhnlicher Gebrauchstauglichkeit genügt.

Gerade in Zusammenhang mit der Ausschreibung von Bauleistungen kann unter Bezugnahme auf entsprechende einschlägige Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen) auf detaillierte Angaben zur Qualität usw. in der Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

Die VOB mit ihren 3 Teilen zählt zu den technischen Regelwerken.

Höchster Grad der Verbindlichkeit

Normen, Regeln und Arbeitsblätter weisen den höchsten Grad der Verbindlichkeit auf, da sie unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik und durch eine breite Praxisbewährung die anerkannten Regeln der Technik beschreiben.

Die breite Praxisbewährung unterscheidet sie von dem Stand der Technik.

Bezogen auf die KMB als Ausführungsart gem. DIN 18195 (August 2000) sehe ich diesbezüglich zumindest erhebliche Fragezeichen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den nach wie vor anhaltenden Streit unter Sachverständigen (-gruppen) hingewiesen, ob denn nun die Anwendung der KMB in dem Lastfall aufstauendes Sickerwasser den a.R.d.T. entspricht oder nicht.

Ziemlich unstrittig ist, dass sie für den Lastfall drückendes Wasser nicht den a.R.d.T. entspricht.

Zu verweisen ist auch auf die Fachveröffentlichungen von P.A. Kamphausen. Dieser hält die KMB auch im Lastfall aufstauendes Sickerwasser für eine nicht a.R.d.T..

Vor diesem Hintergrund sei das Studium des richtungsweisenden *Meersburgurteils* angeraten, das jeder Bauschaffende unbedingt kennen und beherzigen sollte und das Normengläubigen doch zu denken geben sollte:

Meersburgurteil vom Bundesverwaltungsgericht, Az 4 C 33-35/83:

Abgesehen davon darf der Erkenntniswert von DIN-Normen nicht überbewertet werden.

Technische Regelwerke des Deutschen Instituts für Normung e.V. dienen in erster Linie einer Standardisierung von Produkten im Interesse ihrer Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit, Austauschbarkeit.

Darüber hinaus kommt ihnen praktische Bedeutung für die Vereinheitlichung behördlicher Anforderungen an Qualität und Sicherheit von Materialien, Bauwerken und dergleichen im Interesse der Gleichbehandlung und Verfahrensvereinfachung zu.

Die Normenausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht.

Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen.

Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als 'geronnener Sachverstand' oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden.

Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden.

Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken.

Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht'.

Blasbachtalbrückenurteil

Ergänzend hierzu das vom BGH bestätigte und bekannte Blasbachtalbrückenurteil des OLG Frankfurt (NJW 1983). Hintergrund:

Zum rechtlich maßgebenden Zeitpunkt der Abnahme waren beim Bau dieser Brücke nach Auskunft des dazu gehörten Sachverständigen

sämtliche anerkannten Regeln der Technik eingehalten. Dennoch hatten sich bei der Autobahnbrücke aus Spannbeton im Bereich der Koppelfugen Risse gezeigt. An den Koppelfugen sind bei Spannbetonbrücken die durch den gesamten Beton laufenden Drähte zusammengefügt. Wenn Risse die Spannbewehrung kreuzen, kann dies zu Korrosion und Brüchen der sehr empfindlichen Spannstähle führen, letztlich also zum Einsturz.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat diese Brücke – anders als das Landgericht – trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik als mangelhaft beurteilt, weil der Auftraggeber solche Risse nicht bestellt habe, sondern eine mangelfreie Brücke. Das OLG hat damit unmissverständlich den Vorrang der konkreten vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der Beschaffenheit eines Werkes vor allgemeinen technischen Regeln herausgestellt.

§ 1 Nr. 1 VOB/B: *Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen.*

Hinzu kommt eine Ausführungsanweisung in **§ 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B:**

Danach hat der AN die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen; dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

Gewährleistung §13 VOB/B

Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird nach Maßgabe dreier Kriterien ausgelöst, wenn zum Zeitpunkt der Abnahme

- die Leistung nicht die vertraglich **zugesicherten Eigenschaften** aufweist, oder
- das Werk nicht den **anerkannten Regeln der Technik** entspricht, oder
- das Werk mit **Fehlern** behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Merke: Die anerkannten Regeln der Technik stellen keine Rechtsnorm dar. DIN-Normen tragen die widerlegbare Vermutung in sich, dass es sich um anerkannte Regeln der Technik handelt.

Die Regeln der Technik stellen den geronnenen Sachverstand dar und sind deshalb Empfehlungen von Fachleuten, u.a. den Sachverständigen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BauR 1997) hat die allgemein anerkannten Regeln der Technik so definiert:

Anerkannte technische Regeln sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

bedeutet Warnung vor noch nicht ausreichender praktischer Bewährung und damit vor großen bauvertraglichen Risiken!

Und dann sei noch ein kleiner, aber wichtiger Hinweis erlaubt:

Lt. VOB/B DIN 18336, 3.4 ist eine Abdichtung gegen aufstauendes Sickerwasser nur aus einer 2-lagigen Bitumen-Dichtungsbahnen herzustellen.

FAZIT

Ein Werk ist nicht schon deshalb mangelfrei, wenn es einer bestimmten Norm entspricht, die Regeln der Technik also beachtet seien.

Normen des DIN können hinter den allgemeinen Regeln der Technik zurückbleiben.

Das **D**eutsche **I**nstitut für **N**ormung ist ein eingetragener Verein mit satzungsgemäßen Aufgaben.

Grundsätzlich gilt, den eigenen Sachverstand auf Basis fundierten bautechnischen Wissens in sämtlichen Belangen des Bauens einzusetzen.

Und mit diesem Wissen auch die anerkannten Regeln der Technik, speziell die Normen kritisch zu hinterfragen.

Denn letztendlich gilt:

Der AN schuldet ein mangelfreies, dauerhaft funktionsfähiges Werk.

2. Einflüsse auf und durch das zu errichtende Bauwerk und das Bauteil.

Der Übersichtlichkeit wegen beschränke ich mich auf einen relativ `einfachen´ Fall, der uns in der Gutachterpraxis leider immer wieder begegnet:

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit z.T. hochwertig ausgebautem Untergeschoß in Ziegelbauweise.

Ein Baugrundgutachter wird nicht beauftragt. Die Kosten könne man sich sparen, sagt später der Architekt.

Die Praxis beginnt nun beim Baugrundstück: Auf diesem Baugrundstück wird erst einmal ein großes Loch gegraben.

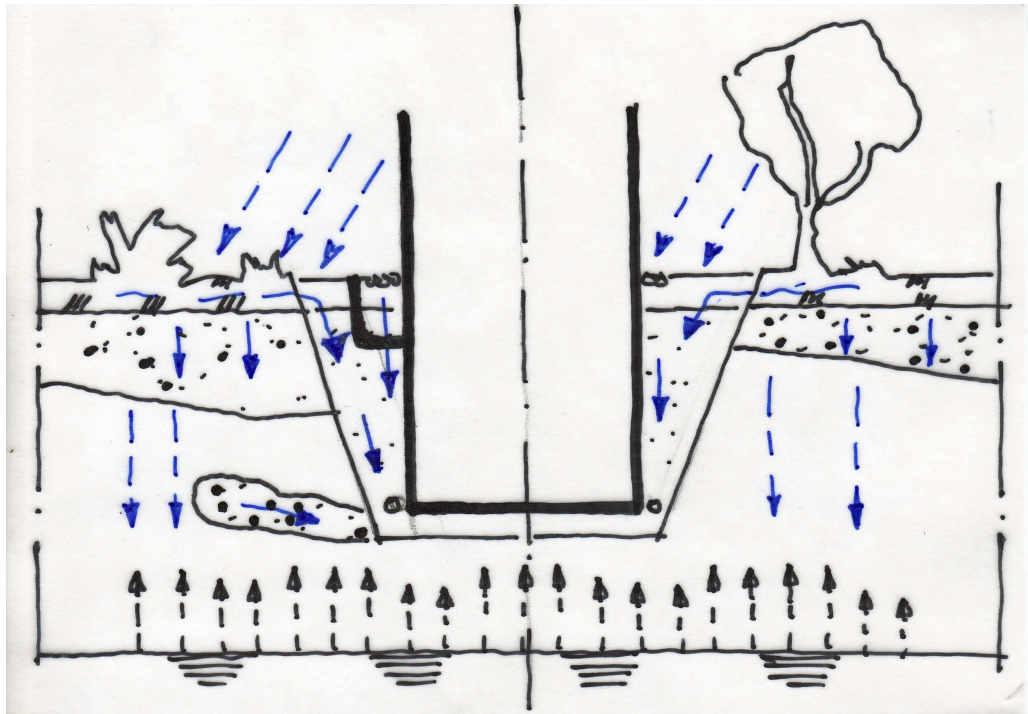
Dabei werden die unterschiedlichen Bodenschichten, darunter vielleicht auch wasserführende Bodenschichten, angeschnitten. Die Baugrube ist nach Angabe immer trocken gewesen.

In diese Baugrube wird dann das Bauwerk reingesetzt – Zeichnung 1.

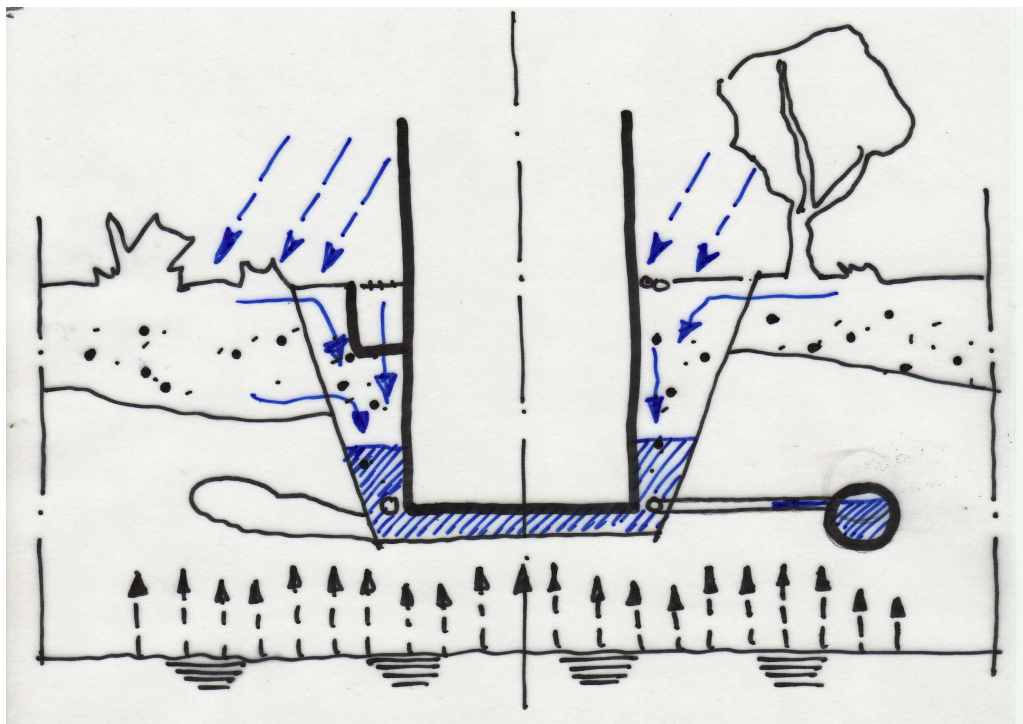
Wenn Sie so wollen, bauen wir ein Schiff. Dies wird dann deutlich, wenn sich der Abfluss des Dränwasser aufgrund verschiedener Umstände staut - Zeichnung 2.

Der möglichen Wasserbelastung begegnet der Architekt mit dem Einbau einer Dränanlage, bestehend aus horizontaler Dränleitung, vertikaler Dränschicht und Vorflut in Form des oft – verbotswidrig - praktizierten Anschlusses an den Regenwasserkanal. Die Lichtschächte und der Lichthof werden ebenfalls an die Dränleitung angeschlossen (wenn überhaupt). Eine Bemessung der Dränleitung wurde nicht vorgenommen.

Was passiert hier alleine von der Wasserbelastung her?



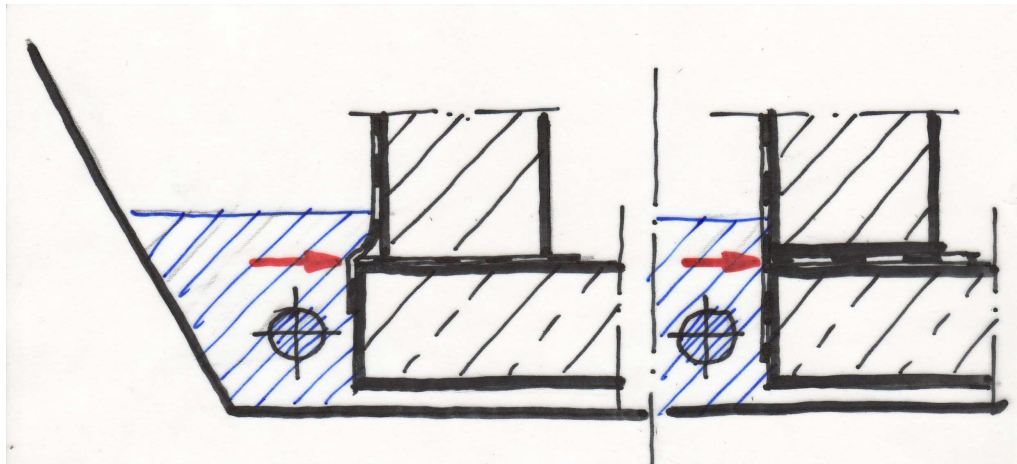
Zeichnung 1: Wasserbeanspruchung. Die gestrichelten Pfeile bedeuten eine langsame, die durchgezogenen Pfeile eine schnelle Versickerung.



Zeichnung 2: Rückstau von Dränwasser.

Im Extremfall - Starkregenereignis - gibt es einen Rückstau im Regenwasserkanal. Zusammen mit dem dann anfallenden Niederschlagswasser über die Lichtschächte usw. kommt es zum Anstau von Wasser

am neuralgischen Punkt, dem Übergang der Bodenplatte (oder der Fundamente) in die aufgehenden Wände (roter Pfeil):



Das linke Bild zeigt den Anschluss an die überstehende Bodenplatte, das rechte Bild den immer mehr zu beobachtenden bündigen Übergang.

Selbst der nach DIN 4095 geforderte Einbau einer Rückstausicherung ändert daran nichts, denn wenn diese in Funktion tritt, fließt auch kein Wasser mehr ab, es staut sich.

Das Ergebnis – zeitweise drückendes Wasser - ist das Gleiche.

Gehen wir mal von einer anderen Lösung, dem Anschluss der Dränleitung an einen Sickerschacht (wenn der Anschluss rückstaufrei ausgeführt wird und die Versickerung gegeben ist, ist dies die für mich einzig denkbare Lösung) aus:

Wie sieht die Realität aus: Die Versickerungsfähigkeit wurde in der Regel nicht untersucht, gemäß dem (Irr-)Glauben, es wird schon versickern.

Oder der Sickerschacht ist mit Kies aufgefüllt. Wo hierin der Sinn bestehen soll, entzieht sich meinem technischen Verstand.

Dies ist eine Komponente der Dränanlage.

Kommt die nächste Komponente hinzu, die Dränleitung:

Dass der gelbe Endlosschlauch keinerlei Anforderungen entspricht und damit hier nicht eingesetzt werden darf, sollte ein Allgemeinplatz sein.

Die Realität sieht leider anders aus: Wie sieht die Realität hier aus:

Der Dränschlauch liegt gewellt und ohne dauerhaftes Gefälle in einer Kiespackung, das Dränvlies – wenn überhaupt eines verwendet wurde - liegt auf der Kiespackung.

Spül- und Revisionsrohre waren entweder gar nicht oder nur sehr sporadisch angeordnet.

Traurige Realität: In den meisten Fällen trafen ich oder meine Kollegen auf eine ungenügende (weil nicht durchdachte) und nicht sicher funktionierende Dränanlage.

Fazit: Der Aufstau von Wasser an dem kritischsten Punkt Bodenplatte / Wand kann nicht in jedem Fall sicher verhindert werden.

3. Die spezifischen Eigenschaften des ausgewählten Bauproduktes im Hinblick auf die Anwendbarkeit und Funktion.

Was ist das eigentlich, eine **Kunststoff-Modifizierte Bitumendickbeschichtung**?

Eine KMB ist eine (mit unterschiedlichen Füllstoffen) gefüllte Bitumenemulsion, also eine hochviskose Flüssigkeit.

Je höher die Viskosität, desto zähflüssiger (weniger fließfähig) ist ein Fluid.

Und damit ist diese Form der Abdichtung nicht formstabil.

Unter Druck wird das Material fließen, man nennt dies kalten Materialfluss.

Zu diesen Materialeigenschaften kommen Probleme in der - notwendigen – Verbindung mit anderen Materialien hinzu.

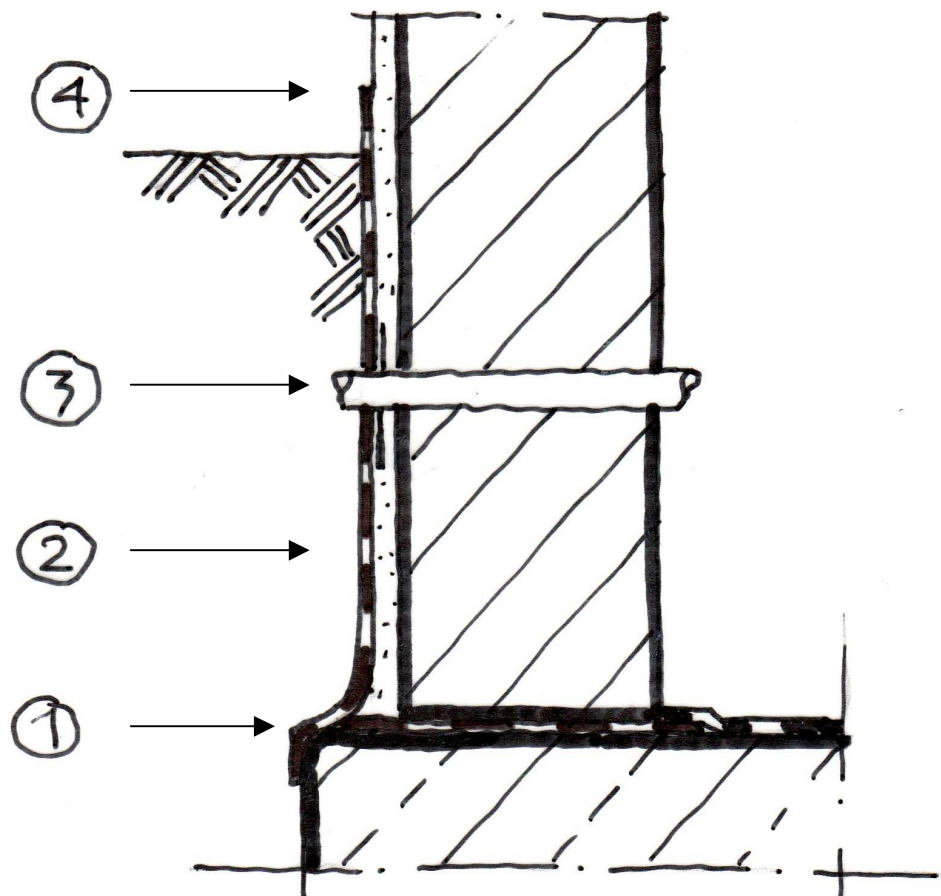
Kritische Ausführungsdetails:

1. Verbindung der vertikalen KMB (hochviskosen Flüssigkeit) mit der unter den Wänden liegenden Abdichtung (Bitumenbahn): Diese beiden Materialien gehen keine dichttechnische Verbindung ein. Abdichten heißt flanschen oder thermisch verschweißen.

Wie ist die Hohlkehle bzgl. einer gleichmäßigen Schichtdicke herzustellen?

2. Trockenschichtdicke: Diese soll je nach Hersteller ca. 3 mm betragen, und darf um nicht mehr als 50% über- oder unterschritten werden. 50% sind 1,5 mm!
3. Rohrdurchführungen: hier gibt es zwar Eindichtmanschetten, das Problem wie unter 1. beschrieben, bleibt bestehen.
4. Sockelabschluss: Wie ist mit diesem Material eine hinterfliebsicherer Abschluss herzustellen?

Nachstehende schematische Zeichnung soll diese Punkte verdeutlichen:



Die häufigsten Fehler:

- 'Vertorfte' Hohlkehle. Die Ursache lag immer in zu großen Schichtdicken mit teilweise 30 mm. Dadurch war die Durchtrocknung des Materials vor Einfüllung der Arbeitsräume unmöglich.

- Ungeeignete Untergründe mit offenen Stoß- und Lagerfugen, herausquellendem Fugenmörtel, Ebenenversätze der Mauersteine. Die Folgen sind deutlich unterschiedliche Trockenschichtdicken.
- Keine dichttechnische Verbindung der KMB mit der unter den Wänden liegenden Abdichtung. Dadurch kam es zum Unterfließen der KMB.
- Keine gleichmäßige Schichtdicke.
- Nicht ausreichend durchgetrocknete KMB vor Verfüllung der Arbeitsräume.
- Schwierigkeiten und Undichtigkeiten bei Rohr- oder Kabeldurchführungen.
- Horizontaler Abriss der KMB bei Verwendung ungeeigneter vertikaler Sickerschichten – z.B. Noppenbahnen, bei denen die Noppen zur Außenwand hin lagen, und eine Gleitschicht fehlte.
- Kalter Materialfluss bei Verwendung der vorgefertigten Sickerschichten.
- Nicht hinterfließsicher ausgebildeter Sockelbereich.

Letztendlich unbeantwortet bleibt ist die Frage hinsichtlich der Standfestigkeit und der bekannten Schichtdickenabnahme der KMB. Dieses Thema wird von den Herstellern m. M. nach bewusst aus der fachlichen Diskussion herausgehalten.

Wie sich dies mit dem vom BGH geforderten 'dauerhaft mangelfreien und zweckgerichteten Werk' verträgt, ist m. M. nach völlig offen.

Schluss

Mit diesem Script versuche ich, Ihnen die kritischen Punkte näherzubringen, die es Ihnen ermöglichen sollen, eine eigene, fundierte Entscheidung pro oder kontra bahnenloser Ausführungen zu treffen.

Wer meine Veröffentlichungen in der IBR – Immobilien- und Baurecht kennt, trifft auf die Formulierung: Fehlertolerant oder fehlerverzeihend. Damit meine ich Bauteile, deren einzelne Komponenten so ausgebildet werden, dass (Verarbeitungs-) Fehler einzelner Baustoffe nicht zu einem völligen Versagen des gesamten Bauteils führen.

Verwende ich jedoch einen Baustoff oder ein Bauteil, der/das bereits für sich wenig fehlertolerant ist, schaffe ich damit ein Risiko. Dies gilt es m. M. nach zu vermeiden.

Und jeder von uns weiß, wie es auf Baustellen mit der zwar notwendigen (weil geschuldeten) aber oft nicht vorhandenen Ausführungsqualität aussieht.

Für Ihre Entscheidung wünsche ich Ihnen einen wachen Verstand.

Aufgestellt, Dießen den 25.04.2009